

**Sozietät:**

Dr. Josef Pichler  
Dr. Margareth Dejori  
Dr. Lodovico Comploj  
Dr. Emilio Lorenzon  
Dr. Josef Vieider

Dr. Elena Gattolin  
Dr. Sabrina Tabiaddon  
Dr. Alessandro Zanellato  
Dr. Martin Lechner  
Dr. Monika Mattivi  
Dr. Daniel Larcher  
Dr. Thomas Giroto  
Dr. Alexia Tavella

Crispistraße Nr. 9  
I-39100 Bozen

Tel. +39 0471 288333  
Fax +39 0471 272521  
E-mail [vieider@pdc-partner.it](mailto:vieider@pdc-partner.it)

**Deutschsprachiges GGI Treffen in Freienbach - Schweiz,  
10. - 12. September 2010**

**Kurzreferat:**

**Aktuelle Entwicklungen in Italien,  
insbesondere die jüngsten Maßnahmen zur Bekämpfung der  
Steuerhinterziehung**

**Dr. Josef Vieider**

## **Einführung:**

Mit Notverordnung Nr. 78/2010 vom 31. Mai 2010 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 125 vom 31.05.2010 und in Kraft mit dem Tag der Veröffentlichung) hat die italienische Regierung ein umfangreiches Sparpaket erlassen. Neben mehreren Kürzungen bei den Ausgaben (Renten, Beamtengehältern usw.) sieht das Paket auch eine Erhöhung der Steuereinnahmen in Höhe von rund zehn Milliarden Euro vor, die vor allem aus dem oft beschworenen Kampf gegen die Steuerhinterziehung erzielt werden sollen.

Im Einzelnen werden die Kundenlisten wieder eingeführt, der Einkommensmaßstab („redditometro“) wird völlig überarbeitet, die Rolle der Gemeinde bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung wird aufgewertet und vor allem wird man bei Steuerfestsetzungsbescheiden, so ungerechtfertigt sie im Einzelfall auch sein mögen, nur mehr in den seltensten Fällen die Zahlung vermeiden können.

Im Amtsblatt vom 30. Juli 2010 ist das notwendige Umwandlungsgesetz Nr. 122/2010 veröffentlicht worden, mit welchem die obgenannte Notverordnung mit einigen Änderungen ratifiziert worden ist. Dieses Umwandlungsgesetz ist mit 31. Juli 2010 in Kraft getreten.

## 1. Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung

- Steuermissbrauch bei Unternehmensgründungen (Art. 23)**
- Unternehmen, die innerhalb eines Jahres (365 Tagen) nach Meldung des Tätigkeitsbeginns ihre Tätigkeit wieder einstellen, werden in eine Sonderprüfliste bei Steuerämtern, Finanzwache und Sozialversicherungen eingetragen.
- Leider noch nicht geklärt worden ist im Zusammenhang mit Gesellschaften, ob bei der Bestimmung des Zeitraums auf das Datum der Anmeldung der Steuernummer oder auf jenes des Tätigkeitsbeginns beim Handelsregister Bezug genommen wird. Die Regelung gilt nicht für Freiberufler, sondern ausschließlich für Unternehmen.
- Kontrolle von Unternehmen mit „systematischen“ Verlusten (Art. 24)**
- Besondere Kontrollen sind auch für Unternehmen vorgesehen, die über mehrere Jahre Steuerverluste anmelden, soweit diese nicht durch an Geschäftsführer und Gesellschafter ausgezahlte Vergütungen bedingt sind. Soweit der Steuerverlust durch die genannten Vergütungen verursacht ist, sollen Maßnahmen unterbleiben, zumal ja diese Vergütungen den Einkommensteuern unterworfen werden.
- Im Zuge der Umwandlung wurden zudem jene Unternehmen von der Sonderkontrolle ausgenommen, welche im gleichen Geschäftsjahr eine entgeltliche Kapitalerhöhung beschließen und vollständig einzahlen, und zwar zumindest im Ausmaß des angefallenen Steuerverlustes.
- Die beiden aufgezeigten Bestimmungen bringen eigentlich keine wesentlichen Neuerungen, sondern führen nur zu einer gesetzlichen Verankerung bereits gängiger Verwaltungspraxis der Finanzämter.
- Verrechnungspreise für Geschäfte gegenüber nahe stehenden Personen im Ausland (Art. 26)**
- Ausnahmsweise nicht mit der Peitsche, sondern mit Zuckerbrot sollen endlich die neuen OECD-Bestimmungen im Bereich der Verrechnungspreise übernommen werden: Unternehmen werden eingeladen, eine angemessene Dokumentation zu den Verrechnungspreisen zu erstellen. Wer dieser Aufforderung nachkommt, vermeidet bei etwaigen Betriebsprüfungen die Verhängung von Verwaltungsstrafen.
- Der Hintergrund: Unternehmen, welche Geschäftsbeziehungen mit nahe stehenden Personen im Ausland unterhalten, sind im Sinne von Art. 110 Abs. 7 EEST verpflichtet, diese Lieferungen und Leistungen zum gemeinen Wert bzw. zu Marktpreisen, also zu Preisen, die auch einem unabhängigen Dritten gegenüber angewandt worden wären, abzurechnen. Soweit im Zuge einer Betriebsprüfung eine geeignete Dokumentation über die Angemessenheit dieser Verrechnungsprei-

se vorgelegt werden kann, schränkt dies zwar keineswegs die Prüfungs- und Berichtigungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung ein, es werden auf etwaige höhere Steuern aber keine Verwaltungsstrafen angelastet. Der Steuerpflichtige ist allerdings verpflichtet, bei einer Betriebsprüfung unmittelbar die erstellte Dokumentation vorzulegen.

Innerhalb September soll mit einer eigenen Durchführungsbestimmung festgelegt werden, wie genau diese Dokumentation der Verrechnungspreise zu erfolgen hat, wobei offensichtlich die gängigen OECD-Bestimmungen zugrunde gelegt werden sollen.

**Neue Kundenliste für Umsätze über 3.000 Euro (Art. 21)**

Um die Verwendung „falscher“ Rechnungen zu unterbinden, werden Unternehmer und Freiberufler verpflichtet, alle Geschäftsvorfälle im Wert von mehr als 3.000 Euro der Agentur der Einnahmen in elektronischer Form zu melden. Unterlassungen werden mit Strafen zwischen 258 und 2.065 Euro geahndet. Die Modalitäten und Fristen müssen mit einer eigenen Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur erlassen werden. Die Verpflichtung ist im Umwandlungsgesetz bestätigt worden. Die notwendigen Durchführungsbestimmungen sind allerdings bis heute noch ausständig.

Durch diese zusätzliche Vorschrift sind Unternehmen und Freiberufler u. U. angehalten, Rechnungen 3fach der Finanzverwaltung zu melden (Kundenliste, Intrastat und Umsätze gegenüber Steuerparadiesen); Forderungen nach einer Zusammenlegung haben bisher kein Gehör gefunden.

**Verrechnungsverbot bei unbez. Kartellen (Art. 31) und Verrechnung Forderungen mit Steuerrollen**

Ab 1. Jänner 2011 gilt ein generelles Verrechnungsverbot von Steuerguthaben mit geschuldeten Steuern und Sozialabgaben über den vereinheitlichten Zahlungsvordruck F24, soweit der Steuerpflichtige offene Steuerschulden aus verfallenen und nicht bezahlten Steuerzahlkarten von mehr als 1.500 Euro vorliegen hat. Vergehen werden mit einer Strafe in Höhe von 50% der nicht zulässigen Kompensation geahndet. Im Zuge der Umwandlung der Notverordnung wurde die Bestimmung insofern geändert, als die Vorschreibung endgültig sein muss, also ein abgeschlossenes Streitverfahren betreffen muss. Das Verrechnungsverbot gilt für jenen Teil des Guthabens, welcher die ausstehende Schuld nicht übersteigt: Beispiel: Es liegt ein verrechenbares Steuerguthaben von 5.000 Euro vor, das mit Steuerrückbehalten von 7.000 Euro verrechnet werden könnte. Gleichzeitig wurde aber eine Steuerkartelle in Höhe von 3.000 Euro nicht bezahlt. Vom Guthaben können 2.000 Euro verrechnet werden, und es müssen somit 5.000 Euro eingezahlt werden.

Im Gegenzug wurde allerdings die Möglichkeit eingeführt, in Steuerrollen vorgeschriebene Steuern auch mit bestehenden Guthaben aus den gleichen Steuern zu verrechnen. Die praktische Inanspruchnahme dieser Erleichterung verlangt noch eigene Durchführungsbestimmungen, welche innerhalb Jänner 2011 erlassen werden sollten. Konkret soll es dann z. B. möglich sein, über Steuerkartellen eingeforderte MwSt-Nachzahlungen auf früheren Geschäftsjahren mit aktuellen Steuerguthaben zu verrechnen.

Zudem wurde im Zuge der Umwandlung der Notverordnung noch eine Bestimmung eingeführt, wonach es ab 1. Jänner 2011 möglich sein soll, nicht verjährte, sichere, fällige und einbringliche Guthaben gegenüber Regionen, Gebietskörperschaften und Sanitätseinheiten aus Dauerlieferungen, Lieferungen und Werkverträgen mit Schulden aus Steuerkartellen zu verrechnen. Diese neue Verrechnungsmöglichkeit entspricht i. W. einer Forderungsabtretung *pro soluto*, denn der Steuereinheber kann bei Nichtzahlung durch die öffentliche Körperschaft nach Ablauf von 60 Tagen sich unmittelbar am Vermögen der Körperschaft befriedigen.

**Keine EU-Umsätze innerhalb der ersten 30 Tage ab Tätigkeitsbeginn (Art. 27)**

Der anscheinend immer noch sehr verbreitete Missbrauch von MwSt-Nummern im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Umsätzen soll eingedämmt werden. Zu diesem Zweck müssen Unternehmen und Freiberufler in Zukunft bei Tätigkeitsbeginn melden, ob innergemeinschaftliche Umsätze durchgeführt werden. Die Finanzverwaltung kann dann im Nachhinein, nach entsprechender Prüfung, diese Tätigkeit ablehnen. In diesem Sinne ist es nach einer vorsichtigen Auslegung innerhalb der ersten 30 Tagen ab Anmeldung des Tätigkeitsbeginns untersagt sein, innergemeinschaftliche Umsätze durchzuführen.

Es wird eine zusätzliche Datenbank der Steuerpflichtigen vorgesehen, die innergemeinschaftliche Umsätze ausführen. Die Neuerung betrifft vorerst nur jene Steuerpflichtigen, die eine Tätigkeit neu anmelden.

Über die Form der Anlehnung des Antrages bzw. einen Widerruf sollen mit einer eigenen Durchführungsbestimmung die notwendigen Unterlagen veröffentlicht werden. Sie ist noch ausständig.

**Heimholung von Forschern (Art.**

Forscher mit Hochschulabschluss, die nicht nur vorübergehend im Ausland ansässig waren und dort nachweislich Tätigkeiten als Forscher oder Dozenten ausübten, werden begünstigt, wenn sie innerhalb einer Frist von 5 Jahren ab dem 31. Mai 2010 ihren Wohnsitz nach Italien verlegen und hier ihre wissenschaftliche Tätig-

- 44) keit fortsetzen. Die Begünstigungen: Das Einkommen ist zu 90 Prozent steuerbefreit, und die Vergütungen unterliegen nicht der IRAP. Die Erleichterung gilt ab 1. Jänner 2011 und gilt für das Jahr der Rückkehr und die 2 Folgejahre.

**Ruling für Unternehmen aus anderen EU-Ländern (Art. 41)**

Unternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsland sowie deren Mitarbeiter, die in Italien eine neue Tätigkeit beginnen, können beantragen, wahlweise für die in Italien erzielten Einkünfte

- das Steuersystem ihres Herkunftslandes oder
- auch das Steuersystem eines anderen EU-Mitgliedsstaates zu beanspruchen.

Dieses „Steuersystem zur europäischen Anziehung“ benötigt allerdings noch der Zustimmung durch die EU-Kommission. Im Zuge der Umwandlung des Gesetzes wurde zudem festgelegt, dass die Besteuerung nach den Maßgaben eines anderen EU-Landes auf einen Zeitraum von 3 Geschäftsjahren beschränkt ist und zudem nicht Tätigkeiten betreffen darf, welche vor dem **31. Mai 2010** begonnen worden sind.

Die Details sollen dann in einer eigenen Durchführungsverordnung festgelegt werden. Für die notwendigen Anträge sind die Steuerämter in Rom und Mailand zuständig.

**Geldwäsche und Steuerparadiese (Art. 36)**

Unternehmen und Freiberufler, die den Bestimmungen über die Geldwäsche unterliegen, wird es untersagt, nachhaltigen Beziehungen zu Trusts, Treuhandgesellschaften, anonymen Gesellschaften und diesbezüglichen Tochtergesellschaften zu unterhalten sowie Beratungsleistungen gegenüber solchen Mandanten auszuführen, soweit diese Auftraggeber ihren Wohnsitz in einem Steuerparadies haben. Die Bestimmung betrifft in erster Linie Rechtsanwälte, Wirtschafts- und Steuerberater und Notare. Zu diesem Zweck soll zum wiederholten Male eine Liste der betroffenen Steuerparadiese veröffentlicht werden. Vergehen werden mit Strafen bis zu 250.000 Euro geahndet.

**Begünstigungen für Kooperationen (Art. 42)**

Das Sparpaket sieht schließlich wieder einmal „*fiskalische, verwaltungsmäßige und administrative Erleichterungen*“ für Unternehmenskooperationen (Cluster oder Netzwerke) vor. Die konkrete Umsetzung soll durch eine eigene Verordnung der Agentur der Einnahmen geregelt werden. Insbesondere soll eine Steuerbefreiung für Gewinne zuerkannt werden, welche einer Reinvestitionsrücklage zugeführt werden, soweit innerhalb des Folgejahres die geplanten Investitionen im Interesse der Gruppe durchgeführt werden.

Leider muss festgestellt werden, dass es derartige Bestimmungen in den letzten Jahren immer wieder gegeben hat, und immer ist die konkrete Umsetzung an den Erlass einer Durchführungsbestimmung gebunden worden. Leider sind diese Durchführungsbestimmungen nie veröffentlicht worden, so dass die Gesetze toter Buchstabe geblieben sind. Bleibt die Hoffnung, dass man aus den Fehlern gelernt hat.

**Handwerker- und Kaufleuteversicherung (Art. 12, Abs. 11)** Verwalter von Personengesellschaften und GmbHs, welche in der Handwerker- oder Kaufleuteversicherungen eingetragen sind, müssen für etwaige Geschäftsführervergütungen weiterhin Beiträge auch an die Sonderpensionskasse entrichten. Der Kassationsgerichtshof hatte mit einem Urteil vom 12.02.2010 die Verpflichtung zur doppelten Eintragung in die Handwerkerversicherung und Sonderbeitragskasse für die Geschäftsführervergütungen der Verwalter in Handwerks-GmbHs als gesetzeswidrig erklärt. Über eine gesetzliche Interpretation wird die Doppelbelastung beibehalten. Die Verpflichtung ist im Umwandlungsgesetz unverändert übernommen worden.

## 2. Änderungen im Bereich der Steuereinhebung

### Neuerungen beim Einkommens- maßstab (sog. „reddi- tometro“)

Pfeilspitze im Kampf gegen die Steuerhinterziehung soll eine Neugestaltung des Einkommensmaßstabes, des sog. „redditometro“, sein. Es geht um die vereinfachte Prüfung des erklärten Einkommens unter Berücksichtigung von Lebensstandard und der im Jahr getätigten Ausgaben. Dabei gelten die neuen Vorschriften für die Berechnung rückwirkend bereits für die Steuerperiode 2009, wengleich erhebliche Zweifel ob der Rechtmäßigkeit einer rückwirkenden Anwendbarkeit herrschen. Hier die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- Die Ausgaben und die geschätzten Einkommen werden mit Bezug auf die Familie des Steuerpflichtigen berechnet. Dabei soll auch der jeweilige Wohnort berücksichtigt werden. Man unterscheidet dabei zwischen notwendigen Ausgaben und solchen mit Luxuscharakter, wobei statistische Parameter unterlegt werden. Die genauen Parameter, anhand derer das vermutete Einkommen ermittelt wird, müssen mittels eigener Durchführungsbestimmungen festgelegt werden, sie sollen sich aber nicht mehr auf einzelne Güter (Wohnwagen) beschränken.

- Es gilt nun die relative Vermutung, dass die Ausgaben einer Steuerperiode auch mit Einkünften der gleichen Periode finanziert worden sind. Bislang galt hier die Annahme, dass die Ausgaben durch Einkommen des betreffenden und der vier Vorjahre finanziert wurden. Allerdings ist der Gegenbeweis zulässig. Im Klartext: Für den Steuerpflichtigen, der in einem Jahr 100.000 Euro ausgibt, gilt auch die Vermutung, dass er in diesem Jahr 100.000 Euro an Einkünften erzielt hat.

- Eine positive Neuerung: Nicht mehr unmittelbar berücksichtigt werden bei der neuen Berechnungsmethode die Vermögenszuwächse, wie z. B. der Erwerb einer Liegenschaften, der sich nach der bisherigen Regelung hätte über die Einkünfte des laufenden und der 4 Vorjahre finanzieren müssen.

- Infolge der aufgezeigten Berechnungen, die aufgrund der überarbeiteten Datenbanken erstellt werden, soll es zu automatischen Kontrollen kommen, wobei zumindest all jene Steuerpflichtigen ausgewählt werden, bei welchen zwischen erfassten Ausgaben und gemeldeten Einkünften in der Steuerperiode eine Differenz von zumindest 20% aufscheint.

- Für eine Steuerfestsetzung aufgrund des Einkommensmaßstabes reicht also die Abweichung um 20% auch nur in einem einzigen Jahr aus; bisher war die Abweichung um zumindest 25%, und dies über zumindest zwei Jahre, erforderlich gewesen.

- Noch ein Trostpflaster: Im Falle einer Prüfung muss der Steuerpflichtige auf je-



den Fall vorgeladen werden, um die festgestellten Differenzen erklären und widerlegen zu können.

Im Zuge der Umwandlung haben die Bestimmungen in Art. 22 keinerlei Änderungen erfahren. Für die praktische Anwendung der Neuerungen sind allerdings noch Durchführungsbestimmungen notwendig.

**Mithilfe der  
Gemeinden  
bei der Steuer-  
einhebung  
(Art. 18)**

Die Rolle der Gemeinden im Kampf gegen die Steuerhinterziehung soll massiv aufgewertet werden: Allgemein werden die Gemeinden angehalten, das Steueramt und das INPS/NISF bei der Steuerprüfung zu unterstützen und die diesbezüglichen Informationen weiterzuleiten

Gemeinden mit mehr als 5.000 Einwohnern müssen innerhalb Ende August 2010 ein Reglement für die Einführung eines Steuerbeirates erlassen; kleinere Gemeinden müssen einen solchen Beitrag auf Bezirksebene einführen und haben hierzu bis Ende November 2011 Zeit. Dieses Organ soll die Agentur der Einnahmen insbesondere bei Steuerfestsetzungen im Rahmen des Einkommensmaßstabes („reddometro“) unterstützen und zudem die „Agenzia del Territorio“ bei der Erfassung der steuerpflichtigen Liegenschaften unterstützen.

Die Gemeinden werden im Gegenzug mit 33% (bisher 30%) der zusätzlichen Steuereinnahmen beteiligt.

Die Details zu den Neuerungen sollen über eigene Durchführungsbestimmungen erlassen werden.

**Zahlungen  
bei Steuer-  
festsetzungen  
(Art. 38)**

Die schwerwiegendsten Auswirkungen des gesamten Sparpakets 2010 dürften die Änderungen im Zusammenhang mit der Steuereintreibung bei Steuerfestsetzungen im Bereich der Einkommensteuern und der Mehrwertsteuer haben. Sie haben aufgrund der Änderungen im Zuge der Umwandlung allerdings erst Wirksamkeit für ab dem **1. Juli 2011** zugestellte Bescheide, welche zudem aber rückwirkend ab dem **31.12.2007** laufende Steuerperioden betreffen können. Die Neuerungen:

- Die Bescheide stellen nach Ablauf von 60 Tagen selbst einen Einhebungstitel dar; es ist also nicht mehr zusätzlich die Zustellung einer Steuerkartelle notwendig.

- Soweit der Steuerpflichtige keinen Einspruch gegen den Bescheid einlegt, ist er daher angehalten, innerhalb der genannten Frist von 60 Tagen die vollen Zahlungen zu leisten. Ein kleiner Vorteil: Dadurch, dass nicht die Zustellung einer Steuerkartelle abgewartet werden muss, erspart sich der Steuerpflichtige zumindest die Einhebungsgebühr in Höhe von derzeit 4,65%.

- Soweit er hingegen Einspruch einlegt, muss er trotzdem die vorgeschriebenen Steuern in Höhe von 50% provisorisch innerhalb der Frist von 60 Tagen entrichten.

- Unterbleibt die Zahlung, kann bereits 30 Tage nach Ablauf der 60-Tagefrist die Zwangsvollstreckung betrieben werden, und zwar aufgrund des Feststellungsbescheides selbst.

- Weiterhin möglich ist es, eine Aussetzung der Einhebung zu beantragen, soweit die einschlägigen Voraussetzungen (nachhaltige und gravierende Schädigung sowie Nachweis des „fumus buone iuri“) erfüllt sind. Wird die Aussetzung nicht gewährt, hat der Steuerpflichtige trotz Einspruchs gegen den Bescheid nach Ablauf von 30 Tagen ab Hinterlegung der Ablehnung mit der Zwangseintreibung von zumindest 50% der Steuern zu rechnen.

Hinweis: Wer weiß, wie ungerechtfertigt Steuerbescheide oft sind, kann sich vorstellen, welche Auswirkungen diese Neuerung haben wird. Auf jeden Fall wird es in Zukunft umso wichtiger sein, bei Steuerkontrollen nach Möglichkeit bereits anhand des Feststellungsprotokolls eine Einigung zu suchen und so im Vorfeld die Zustellung eines Bescheides zu vermeiden.

**Zustellung  
Steuerkartellen (Art. 38)**

Die Zustellung von Steuerkartellen kann seit 31. Mai 2010 auch über die elektronische Post (PEC) erfolgen; es ist daher allen Unternehmen, die bereits über die obligatorische Postadresse verfügen, zu empfehlen, immer wieder Einsicht in das elektronische Postfach zu nehmen. Dieses Verfahren ist im Zuge der Umwandlung voll bestätigt worden.

**Einschränkung  
Bargeldverkehr  
(Art. 20)**

Die Verwendung von Bargeld und von Überbringer-Wertpapieren wurde mit Wirkung 31. Mai 2010 von zuvor 12.500 Euro auf den Betrag von **5.000 Euro** herabgesetzt. Die Einschränkung betrifft neben dem Bargeld insbesondere Überbringersparbücher, Postsparbücher und übertragbare Bankschecks. Alle Steuerpflichtigen, welche zur Kontrolle der Geldwäsche verpflichtet sind (vor allem Banken, aber auch Wirtschaftsprüfer), sind angehalten, entsprechende Vergehen zu melden. Verletzungen der Bestimmungen werden mit Strafen in Höhe von 1% bis 40% des bezahlten Betrages geahndet bei einer Mindeststrafe von zumindest 3.000,00 Euro. Geahndet werden auch „künstliche“ Aufteilungen von Zahlungsflüssen, um den neuen Grenzwert zu umgehen.

Hinweis: Inbesondere ist also darauf zu achten, dass Bankschecks seit 31. Mai 2010 mit einem Betrag ab 5.000,00 Euro auf jeden Fall auf den Namen des Be-

günstigen ausgestellt werden müssen und zudem den Vermerk „nicht übertragbar“ tragen müssen; zum 31. Mai 2010 bestehende Überbringersparbücher sind aufzulösen oder aber auf Namenspapiere umzuwandeln.

Im Zuge der Umwandlung des Gesetzes wurde auf die Verhängung von Strafen für die Übergangszeit bis zum 15. Juni 2010 verzichtet.

**Grenzpendler und RW (Art. 13)**

Eine völlige Kehrtwende hat der Gesetzgeber im Zusammenhang mit Steuerpflichtigen vollzogen, die im Ausland einer Lohnarbeit nachgehen. Entgegen allen Anleitungen im Zusammenhang mit dem letzten Steuerschutzschild („scudo fiscale“) wird jetzt klar gestellt, dass diese Arbeitnehmer nicht verpflichtet sind, den Vordruck RW auszufüllen. Die Bestimmungen im einzelnen:

- Steuerpflichtigen mit Steuerwohnsitz im Inland, die für den Staat oder internationale Einrichtungen im Ausland arbeiten, sind für die Zeitdauer ihrer Tätigkeit im Ausland von der Meldung im Vordruck RW befreit.

- Die gleiche Befreiung gilt weiters auch für Grenzpendler, also die Arbeitnehmer mit ständigem Arbeitsverhältnis im grenznahen Ausland. Hier gilt die Befreiung allerdings nur für das grenznahe Land (z. B. Österreich oder Schweiz), in welchem der Grenzpendler tätig ist. Vermögen und Einkünfte in Drittländern sind hingegen im RW zu melden.

Die Befreiung gilt bereits für die zum 30. September fälligen Steuererklärungen für das Vorjahr.

**Steuernummer bei Bankgeschäften mit Ausländern (Art. 34)**

Banken, Postverwaltung und Finanzvermittler werden verpflichtet, bei nachhaltigen Geschäftsverbindungen mit nicht in Italien ansässigen Personen von diesen eine italienische Steuernummer zu verlangen.

**Querkontrollen bei Arbeitnehmern (Art. 28)**

Es werden genauere Querkontrollen in Bezug auf Lohneinkünfte und gleichgestellte Einkommen vorgesehen, für die Sozialbeiträge eingezahlt werden. Damit sollen für Steuerzwecke nicht gemeldete Einkünfte ausfindig gemacht werden.

Es dürfte sich dabei vor allem um die Arbeitnehmer der privaten Haushalte handeln.

**Steuerfest-**

Die Bestimmungen über die Steuerfestsetzung und den Steuervergleich bei An-

**setzung bei  
Gruppenbe-  
steuerung  
(Art. 35)**

wendung der Gruppenbesteuerung werden vereinfacht und rationalisiert. Die Bestimmung tritt zwar erst mit 1. Jänner 2011 in Kraft, betrifft dann aber alle noch nicht verjährten Geschäftsjahre (i. d. R. also die Jahre ab 2006).

### **3. Änderungen bei der Besteuerung von Immobilien**

#### **Quellensteuer bei Anwendung Steuerbonus (Art. 25)**

Mit Art. 25 des Sparpaketes wurde die Verpflichtung zu Lasten von Banken und Postverwaltung eingeführt, auf alle Überweisungen für Lieferungen und Leistungen, für welche die Steuerabsetzbeträge von 36% bzw. von 55% beansprucht werden, einen Steuerrückbehalt von 10% zu tätigen, soweit die entsprechende Zahlung verpflichtend mittels Bank- oder Postüberweisung durchgeführt werden muss. Der Einbehalt muss im Zuge der Gutschrift der Überweisung auf dem Konto des Begünstigten vorgenommen werden. Banken und Postverwaltung müssen den Steuereinbehalt mit Vordruck F24 mittels Steuerschlüssel 1039 einzahlen und dem begünstigten Unternehmen eine entsprechende Bescheinigung über den Steuereinbehalt übergeben. Die Verpflichtung gilt für Gutschriften ab 1. Juli 2010.

Mit Rundschreiben Nr. 40 vom 28. Juli 2010 hat die Agentur der Einnahmen die neuen Verpflichtungen im Detail erläutert. Insbesondere wurde geklärt, dass der Steuereinbehalt auf einen um die Mehrwertsteuer verminderten Betrag zu berechnen ist, wobei vereinfachend immer ein MwSt-Satz von 20% angenommen werden darf. Mit dem gleichen Rundschreiben wird übrigens auch bestätigt, dass der Steuerrückbehalt von 10% andere Steuerrückbehalte zu Lasten der gleichen Vergütung ersetzt (betrifft insbesondere Steuerrückbehalt von 4% bei Kondominien).

#### **Aktualisierung im Gebäudekataster (Art. 19 Abs. 8 - 13)**

Ab 1. Jänner 2011 wird von der „Agenzia del Territorio“ eine eigene Liegenschaftskartei geführt, und zwar unter der Bezeichnung „Anagrafe immobiliare integrata“. Alle im Gebäudekataster nicht eingetragenen Liegenschaften oder die fehlenden Änderungen müssen bis spätestens 31. Dezember 2010 aktualisiert werden. Soweit der Steuerpflichtige die Meldung unterlässt, wird die Agentur selbst, u. U. mit Unterstützung der zuständigen Gemeinde, die Eintragung vornehmen und etwaige Verwaltungsstrafen anlasten. Auch diese Verpflichtung ist ohne Änderung ratifiziert worden.

#### **Angabe der Katasterdaten in Urkunden (Art. 19 – Abs. 14-16)**

Für alle Urkunden zwischen Lebenden, welche die Übertragung von dinglichen Rechten auf Gebäuden zum Gegenstand haben, muss der Notar seit 1. Juli 2010 vorher prüfen, ob der erklärte Inhaber mit jenem im Gebäudekataster übereinstimmt; bei Abweichungen ist es dem Notar nicht gestattet, die Urkunde abzufassen. Betroffen sind Urkunden, welche Übertragungen, Begründungen oder Auflösungen von dinglichen Rechten auf Gebäuden zum Gegenstand haben. Nicht in

den Anwendungsbereich der Neuerungen fallen Garantien, konkret die Eintragungen von Hypotheken.

Im Vertrag selbst sind folgende Daten anzugeben:

- die Katasterdaten und
- die beim Gebäudekataster hinterlegten Katasterpläne.

Zudem haben die Eigentümer der Liegenschaft in der Urkunde zu erklären, dass die hinterlegten Katasterpläne mit der tatsächlichen Situation übereinstimmen. Im Zuge der Umwandlung der Notverordnung wurde hierfür alternativ die Möglichkeit vorgesehen, diese Erklärung auch durch die Bescheinigung eines befähigten Technikers zu ersetzen. Die unterlassene Angabe der Katasterdaten bzw. der Erklärung über die Übereinstimmung der Katasterpläne mit der tatsächlichen Situation bewirken die Nichtigkeit des Vertrages.

Von den neuen Verpflichtungen nicht betroffen sind die Übertragungen von Rohbauten und allgemein von nicht fertig gestellten Gebäuden; dies wurde von der Agenzia del Territorio mit Rundschreiben Nr. 2 vom 8. Juli 2010 klar gestellt.

**Mietverträge  
und Katasterdaten  
(Art. 19 –  
Abs. 15-16)**

Auch in den Miet- und Pachtverträgen, die seit 1. Juli 2010 abgeschlossen werden, ist zwingend die Angabe der Katasterdaten der betroffenen Immobilien verlangt. Die Verpflichtung zur Angabe der Katasterdaten gilt zudem für alle Registrierungen von Abtretungen, Auflösungen und Verlängerungen (auch stillschweigender Natur) von Miet- und Pachtverträgen ab 1. Juli 2010. Die Unterlassung der Angabe der Katasterdaten wird mit Strafen zwischen 120% und 240% der geschuldeten Registersteuer geahndet. Um den neuen Verpflichtungen nachkommen zu können, wurden von der Agentur der Einnahmen mit Verordnung vom 25. Juni 2010 neue Meldevordrucke veröffentlicht, in welchen auch die Katasterdaten gemeldet werden können.